

Ich werde Mitglied!

(Kopiervorlage)

Ausfüllen und an die DVJJ schicken oder faxen:
DVJJ | Lützerodestraße 9 | 30161 Hannover |
Fax-Nr. 0511 / 3180660

.....
Titel, Name, Vorname

.....
Beruf

.....
Geburtsdatum

Die folgende Adresse ist meine

Dienstadresse Privatadresse

.....
Bei Dienstadresse die Dienststelle

.....
Straße, Hausnummer

.....
PLZ, Ort

.....
Telefon

.....
Email

Ich zahle einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von

- EUR 90 Soli-Tarif
[Nettomonatseinkommen über EUR 2.500]
 EUR 70 Normal-Tarif
 EUR 50 Geringverdiener-Tarif
[Nettomonatseinkommen unter EUR 1.000]
 EUR 35 ermäßigter Tarif
[Schüler & Studenten, bei Nachweis]

.....
Ort, Datum | Unterschrift

Die Vorteile der Mitgliedschaft in der DVJJ und in der BAG Jugendhilfe im Strafverfahren

Mitglieder der DVJJ zahlen für alle Veranstaltungen – regional und überregional – **ermäßigte Teilnehmerbeiträge**.

Sie erhalten vierteljährlich die **Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe (ZJJ)**, die einzige interdisziplinäre Fachzeitschrift zum Jugendstrafrecht und zur Arbeit mit straffälligen Jugendlichen. Die Kosten sind über den Mitgliedsbeitrag abgedeckt. Ersparnis: EUR 65.-

In der **Schriftenreihe der DVJJ** erscheinen Monographien und Sammelbände zu aktuellen Fragen der Jugenddelinquenz und der Jugendkriminalrechtspflege. Mitglieder erhalten sie zu Vorzugspreisen.

Der **Sprecherrat** erteilt Auskünfte oder vermittelt kompetente Ansprechpartner für aktuelle Fragestellungen.

So finden Sie als Mitglied Unterstützung und sind immer aktuell bestens informiert.

Kontaktaufnahme zur BAG

Kontakt mit der BAG können Sie per E-Mail (bag-juhis@dvjj.de) oder über die Sprecherin aufnehmen:
Daniela Kundt, LRA Heilbronn – JGH, Amt 40
Lerchenstr. 40, 74072 Heilbronn
Tel.: 07131/994-668

Eine aktuelle Liste der Mitglieder des Sprecherrats und der Berufsspartenvertreter ist auf der Homepage der BAG eingestellt:
www.dvjj.de/bag-juhis/

DVJJ

Deutscher Vereinigung für Jugendgerichte
und Jugendgerichtshilfen e.V.

**Bundesarbeitsgemeinschaft
Jugendhilfe im Strafverfahren**

Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ)

Die Vereinigung ist ein Forum für die fachliche, fachpolitische und öffentliche Diskussion in der Jugendkriminalrechtspflege sowie der Jugendkriminal- und Jugendhilfepolitik.

Die DVJJ ist seit mehr als 90 Jahren Deutschlands Fachverband für die Jugendkriminalrechtspflege. Sie fördert die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Professionen. Sie ist unabhängige Vermittlerin zwischen Praxis, Wissenschaft und Politik.

Im Verband sind alle Berufsgruppen, die am Jugendstrafverfahren beteiligt sind, sowie zahlreiche Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler vertreten.

Die zahlenmäßig größeren Berufsgruppen wie die der **Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS)**, **Justiz und Anwaltschaft**, **Polizei** und **Ambulanten Sozialpädagogischen Angebote für straffällig gewordene junge Menschen (ASA)** sind innerhalb der DVJJ als Bundesarbeitsgemeinschaften organisiert. In ihnen werden vor allem Praxisfragen der jeweiligen Professionen – auch fachübergreifend – behandelt.

Jedes Mitglied der DVJJ aus dem Bereich Jugendhilfe im Strafverfahren ist automatisch auch Mitglied der BAG JuHiS.

Bundesarbeitsgemeinschaft Jugendhilfe im Strafverfahren (BAG JuHiS)

Der Sprecherrat der BAG wird beim Berufsgroupentreffen auf dem Jugendgerichtstag gewählt und besteht neben den dort gewählten Personen aus dem Fachspartenvertreter und dem 1. Stellvertreter der Vorsitzenden der DVJJ.

Im geschäftsführenden Ausschuss der DVJJ ist der/die Sprecher/in als ständiges Mitglied vertreten.

Der Sprecherrat der BAG

- informiert über aktuelle sozialpolitische Entwicklungen,
- fördert das berufliche Selbstverständnis in unserem Arbeitsbereich durch den fachlich-kollegialen Austausch in Fortbildungen und Seminaren,
- bringt die Sichtweisen der Jugendhilfe im Strafverfahren im Verbund mit dem Gesamtverband DVJJ in die kriminalpolitische Diskussion ein,
- richtet im dreijährigen Turnus den Bundeskongress der Jugendhilfe im Strafverfahren aus, in dessen Mittelpunkt die Auseinandersetzung mit aktuellen Fragen und neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen sowie der fachliche Austausch stehen.

Von der Jugendgerichtshilfe zur „Jugendhilfe im Strafverfahren“ (JuHiS)

Der Gesetzgeber hat bei der Einführung des SGB VIII bewusst den Begriff „Jugendgerichtshilfe“ durch „Mitwirkung der Jugendhilfe in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz“ ersetzt. Ziel dieser Präzisierung war und ist es, deutlicher als bisher zu unterstreichen, dass für die Arbeit des Fachdienstes „Jugendhilfe im Strafverfahren“ die Grundsätze und Standards der Jugendhilfe gelten. Dieser Wunsch des Gesetzgebers wird auch durch die verschiedenen Novellierungen des SGB VIII immer wieder deutlich. Die Betonung der Steuerungsverantwortung der Jugendhilfe (§ 36a SGB VIII) und die Geltung der datenschutzrechtlichen Regelungen des SGB auch für die Aufgabenerfüllung der „Mitwirkung in Verfahren nach dem JGG“ sind kaum anders interpretierbar. Eine „Gerichtshilfe“ im Jugendstrafverfahren ist somit erkennbar nicht (mehr) gewünscht, wohl aber eine

Beratung der Justiz in pädagogischen und jugendhilferechtlichen Fragen.

Der Leistungs- und Unterstützungsanspruch von Jugendlichen und ihren Familien findet somit auch im Jugendstrafverfahren Anwendung.

Ein unverzichtbares Prinzip der Jugendhilfe ist hierbei die Beteiligung der betroffenen jungen Menschen. Ihre Sichtweisen und Möglichkeiten sowie das soziale Umfeld sollen mit einbezogen und aktiviert werden. Schließlich geht es – auch im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens – um die erzieherische Wirkung sowie die Entwicklung der Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit des Jugendlichen.

Der Fachdienst Jugendhilfe im Strafverfahren agiert an der Schnittstelle zwischen der Justiz und dem sozialen Hilfesystem. Er hat neben dem Angebots- und Leistungscharakter im Sinne des SGB VIII auch eigenständig Betreuungsaufgaben und Überwachungsfunktionen nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) wahrzunehmen.

Jugendhilfe und Justiz sind im Interesse der jungen Menschen auf eine gelingende Kooperation angewiesen. Dies schließt die Anerkennung des jeweils anderen Auftrags und Rollenverständnisses mit ein.

Die Jugendhilfe wird sich zu möglichen Folgen einer Verurteilung bzw. Sanktion auf die Lebenssituation des jungen Menschen im Verfahren äußern.

Sie hat mit den ihr zur Verfügung stehenden Instrumentarien zu prüfen, ob aus Anlass der Tat eine pädagogische Intervention sinnvoll, geeignet und notwendig ist.